

FR_GERICHTE 604 2017 49 vom 1. Juni 2017

FR Kantonsgericht, 2017-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_604_2017_49

FR: FR_GERICHTE 604 2017 49 du 1 juin 2017

IT: FR_GERICHTE 604 2017 49 del 1 giugno 2017

Regeste

Urteil des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen

Erwägungen

E. 1

Die am 24. März 2017 fristgerecht beim zuständigen Kantonsgericht eingereichte Beschwerde (Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG; SR 642.11]; Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [StHG; SR 642.14]; Art. 180 Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern vom 6. Juni

Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 2000 [DStG; SGF 631.1]) gegen den Einspracheentscheid vom 6. März 2017 ist begründet und enthält Rechtsbegehren (vgl. Art. 140 Abs. 2 DBG; Art. 50 Abs. 2 StHG; Art. 180 Abs. 2 DStG). Die Beschwerdeführer, Schuldner der in Frage gestellten Steuer, sind durch den angefochtenen Entscheid berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (vgl. Art. 76 Bst. a des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten. I. Direkte Bundessteuer (604 2017 49)

E. 2

a) Gemäss Art. 27 Abs. 1 DBG werden bei selbstständiger Erwerbstätigkeit allgemein die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. Nicht abziehbar sind hingegen insbesondere die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie sowie der durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand (Art. 34 Bst. a DBG). Die Beweislast dafür, dass geltend gemachte Aufwendungen geschäftsmässig begründet sind, trägt grundsätzlich die steuerpflichtige Person, da es sich um steuermindernde Tatsachen handelt. Wird der Nachweis nicht erbracht, so sind entsprechende Aufrechnungen beim Einkommen vorzunehmen (vgl. Urteile BGer 2C_277/2016 vom 25. Januar 2017 E. 3.1; 2C_708/2007 vom 19. Mai 2008 E. 4.1). Geschäftsmässig begründet sind Kosten daher dann, wenn sie aus betriebswirtschaftlicher Sicht vertretbar erscheinen (BGE 124 II 29 E. 3c S. 33; 113 Ib 114 E. 2c S. 118 f.). Somit muss direktsteuerlich alles, was nach kaufmännischer Auffassung in guten Treuen zum Kreis der Unkosten gerechnet werden kann, als geschäftsmässig begründet anerkannt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Betrieb auch ohne den fraglichen Aufwand ausgekommen wäre oder ob dieser Aufwand im Sinne einer rationellen und gewinnorientierten Betriebsführung zweckmässig war (vgl. BGE 142 II 488 E. 3.6.8). Nicht dazu zählen namentlich Aufwendungen, welche einzig für den privaten

Lebensaufwand des Geschäftsinhabers oder einer ihm nahestehenden Person erbracht werden. Sie dürfen nicht unter dem Vorwand von Geschäfts- oder Repräsentationsspesen als Geschäftsaufwand verbucht werden (vgl. Urteil BGer 2C_697/2014 vom 1. Mai 2015 E. 2.2). b) Vorliegend ist die Zuordnung von fünf der sechs Fahrzeuge, welche per Ende 2015 auf B._____ eingetragen waren, unbestritten. So ist der Mercedes Benz A 180 ein privates Fahrzeug, welches auch privat genutzt wird. Die Fahrzeuge Seat Leon 1.4 TSI ST, Nissan Primastar dCi 115, Suzuki Swift 1.2 und der Anhänger Humbaur HTK 2500 ihrerseits dienen unmissverständlich dem Einzelunternehmen C._____ Gipserei & Malerei für den Materialeinkauf, als Baustellenautos und für Materialtransporte auf die Baustellen. Fraglich ist einzig die Zuordnung des Porsche Panamera GTS. Zum erwähnten Fahrzeug ist zunächst zu erwähnen, dass es sich um einen Luxus sportwagen handelt, der mit einem Hubraum von 4800 cm³ eine Leistung von ca. 430 PS entwickelt, welche ihm eine Höchstgeschwindigkeit von über 250 km/h und eine Beschleunigung von 0-100 km/h in 4.5 Sek. erlaubt (vgl. www.1001moteurs.com [konsultiert am 17. Mai 2017]). Dies schliesst jedoch nicht von vorneherein aus, dass es sich bei diesem Fahrzeug um eine geschäftsmässig begründete Aufwendung handelt, welche unternehmungswirtschaftlich mit einem Gipserei- und Malereibetrieb in einem unmittelbaren und direkten (organischen) Zusammenhang steht. Es ist für mittelständische Unternehmer durchaus üblich, ihren unternehmerischen Erfolg auch mit dem Gebrauch eines Wagens höheren Standings kundzutun und so Geschäftspartner und potentielle Klienten zu beeindrucken. Dazu kommt die Tatsache, dass dieses Fahrzeug mit einem Wechselschild immatrikuliert wurde, mit einem Wagen (Seat Leon 1.4 TSI ST), welcher ebenfalls

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 dem Geschäftsunternehmen dient und gemäss den Angaben der Beschwerdeführer von der Ehefrau des Firmeninhabers dreimal pro Woche für Wareneinkäufe und weitere geschäftliche Fahrten benutzt wird. Dies hat zur Folge, dass der Porsche Panamera GTS regelmässig während der Arbeitszeit benutzt werden kann, aber auch am Abend und am Wochenende für den privaten Gebrauch vollumfänglich zur Verfügung steht. Es ist daher davon auszugehen, dass der Firmeninhaber während der Woche tatsächlich auch den Porsche Panamera GTS benutzt, um sich auf die Baustellen zu begeben oder Geschäftspartner zu treffen. Nachdem A._____ zudem grundsätzlich den Mercedes Benz A 180 für ihre privaten Fahrten benutzt, insbesondere um zu ihrem Arbeitsplatz zu gelangen, den sie gemäss den Angaben der Beschwerdeführer jeweils abends erreichen muss, ist jedoch auch davon auszugehen, dass B._____ seinerseits am Abend den Porsche Panamera GTS privat benutzt. Da die Steuerpflichtigen unbestrittenermassen den Porsche Panamera GTS auch zu privaten Fahrten benutzen können, ist ihnen entsprechend dem Eventualantrag der Vorinstanz ein Privatanteil dieses Fahrzeugs anzurechnen. Gemäss dem Merkblatt N 1/2007 Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden der Eidgenössischen Steuerverwaltung (vgl. www.estv.admin.ch, Rubrik Direkte Bundessteuer, Fachinformationen, Merkblätter [konsultiert am 30. Mai 2017]), ist pro Monat 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWSt), mindestens aber CHF 150.- zu deklarieren, wenn die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nicht nachgewiesen werden können. Vorliegend betrug der Kaufpreis des Porsche Panamera GTS CHF 102'054.-, so dass der anzurechnende Privatanteil auf CHF 9'797.- pro Jahr festzulegen ist. Unter diesen Vorgaben durften die Steuerpflichtigen den Porsche Panamera GTS als Geschäftsfahrzeug verbuchen und aktivieren. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben. Die Veranlagung für

das Steuerjahr 2015 wird dahingehend abgeändert, dass der Porsche Panamera GTS antragsgemäss als Geschäftsfahrzeug verbucht und aktiviert wird. Den Steuerpflichtigen wird ein Privatanteil am Geschäftsfahrzeug von CHF 9'797.- angerechnet.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend (Art. 131 VRG) und in Anwendung von Art. 133 VRG sind keine Kosten zu erheben. Der geleistete Kostenvorschuss wird den Beschwerdeführern zurückerstattet. II. Kantonssteuern (604 2017 50)

E. 4

Das Gesetz über die direkten Kantonssteuern enthält analoge Bestimmungen wie die Regelung auf Bundesebene. So werden auch gemäss Art. 28 Abs. 1 DStG bei selbstständiger Erwerbstätigkeit allgemein die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. Diese Norm stimmt wörtlich mit Art. 10 Abs. 1 StHG überein. Ebenfalls ausdrücklich vom Abzug ausgeschlossen sind insbesondere die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Privataufwand (Art. 35 Bst. a DStG). Im Lichte der vorne in Erwägung 2 dargelegten Grundsätze, auf welche ohne Weiteres verwiesen werden kann, ist die Beschwerde betreffend die Kantonssteuern ebenfalls im gleichen Sinne gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid abzuändern.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend (Art. 131 VRG) und in Anwendung von Art. 133 VRG sind keine Kosten zu erheben. Der geleistete Kostenvorschuss wird den Beschwerdeführern zurückerstattet.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Der Hof erkennt: I. Direkte Bundessteuer (604 2017 49)

1. Die Beschwerde von A. _____ und B. _____ vom 24. März 2017 wird gutgeheissen. Der Einspracheentscheid vom 6. März 2017 wird aufgehoben. Die Veranlagung für das Steuerjahr 2015 wird dahingehend abgeändert, dass der Porsche Panamera GTS antragsgemäss als Geschäftsfahrzeug verbucht und aktiviert wird. Den Steuerpflichtigen wird ein Privatanteil am Geschäftsfahrzeug von CHF 9'797.- angerechnet. 2. Es werden keine Kosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss (CHF 800.-) wird den Beschwerdeführern zurückerstattet. II. Kantonssteuer (604 2017 50) 3. Die Beschwerde von A. _____ und B. _____ vom 24. März 2017 wird gutgeheissen. Der Einspracheentscheid vom 6. März 2017 wird aufgehoben. Die Veranlagung für das Steuerjahr 2015 wird dahingehend abgeändert, dass der Porsche Panamera GTS antragsgemäss als Geschäftsfahrzeug verbucht und aktiviert wird. Den Steuerpflichtigen wird ein Privatanteil am Geschäftsfahrzeug von CHF 9'797.- angerechnet. 4. Es werden keine Kosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss (CHF 800.-) wird den Beschwerdeführern zurückerstattet. III. Zustellung. Der vorliegende Entscheid kann sowohl bezüglich der veranlagten direkten Bundessteuer (Dispositiv Ziff. I) als auch der Kantonssteuer (Dispositiv Ziff. II) gemäss Art. 146 DBG bzw. 73 StHG und 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innert 30 Tagen seit Eröffnung mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden, wobei die Begehren und Begründungen je der betroffenen Steuer anzupassen sind. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 1. Juni 2017/dbc

Der Präsident Die Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.